



Anlage 4 zur niederbayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für ambulant betreutes Wohnen für Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

Bei der Abrechnung nach Fachleistungsstunden ist eine Ausfallzeitenregelung in der individuellen Leistungsvereinbarung festzulegen.

Eine Ausfallzeitenregelung findet nur Anwendung, sofern der Leistungsberechtigte den vereinbarten Termin nicht am Vortag abgesagt hat.

Beim ersten und zweiten ausgefallenen Termin kann die geplante Betreuungszeit, jedoch maximal 2 Stunden dem Kostenträger in Rechnung gestellt werden. Diese Ausfallzeit ist im Quittierungsbeleg und im Leistungsnachweis auszuweisen.

Beim dritten ausgefallenen Termin innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten ergeht eine schriftliche Mitteilung an den Kostenträger und in Abdruck ggf. an den gesetzlichen Betreuer bzw. den Leistungsberechtigten. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei weiteren ausgefallenen Terminen die entstehenden Kosten vom Leistungsberechtigten selbst zu tragen sind und evtl. die Maßnahme abgebrochen werden muss. Hinsichtlich der Abrechnung gilt die Regelung wie beim ersten Termin.

Diese Regelung gilt nicht bei Paar- bzw. Gruppenangeboten.

Ausfallzeiten können zu keiner Erhöhung des bewilligten Kontingents führen.